

Merkblatt Schutzmassnahmen / Schutzkonzept

22.04.2020

Inhalt

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln BAG.....	1
Informationsmaterial und Verhaltensplakate	1
Triage der PatientInnen vor Terminvereinbarung, Information.....	2
Eingangsbereich und Warteraum.....	2
Patientenströme	2
Schutzmaterial Mitarbeitende.....	2
Medizinische Trainingstherapie (MTT).....	3
Gruppentherapien.....	3
Behandlung besonders gefährdeter Personen.....	3
Behandlungen in Alters- und Pflegeheime.....	3
Leistungen auf räumliche Distanz (Tele-Physiotherapie).....	3
Inspektionen	3
Mitarbeitende	4

Die meisten Physiotherapie-Praxen blieben seit Beginn der Corona-Pandemie geöffnet, kennen daher die nötigen Schutzmassnahmen und setzen diese bereits mehrheitlich um. Da sich jedoch ab dem 27. April 2020 die Anzahl Personen, welche die Praxis täglich aufsuchen, erhöhen wird, folgen hier Empfehlungen, die als Checkliste für die Kontrolle des praxiseigenen Schutzkonzeptes dienen können.

Für PraxisinhaberInnen ist es zudem wichtig, auch an den Schutz der Mitarbeitenden zu denken. Beachten Sie bitte weiter, dass am 27.04.2020 ein **schriftliches Schutzkonzept** vorliegen muss. Dabei können die Abschnitte dieses Dokuments die Kapitel Ihres eigenes Schutzkonzeptes bilden und/oder ergänzen. Sollten sich in den nächsten Tagen Neuerungen oder Präzisierungen ergeben, werden wir Sie wieder informieren.

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln BAG

- Abstand halten (mindestens zwei Meter) überall in der Praxis; Ausnahme: während der Behandlung
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen

Informationsmaterial und Verhaltensplakate ([Link](#))

- im Eingangsbereich, im Warteraum gut sichtbar aufhängen
- Auf der Webseite aufschalten und PatientInnen bei der Terminvergabe darauf hinweisen
- Eventuell nach ein paar Wochen umhängen, um die Aufmerksamkeit wieder neu zu wecken,

- Informationen in verschiedenen Sprachen für die Migrationsbevölkerung sind auf der Website des BAG erhältlich ([Link](#))

Triage der PatientInnen vor Terminvereinbarung, Information

- Keine PatientInnen mit Corona-Symptomen in der Praxis, aktive Befragung, die PatientInnen darauf aufmerksam machen, gegebenenfalls den Termin rechtzeitig abzusagen
- Gehört PatientIn zu den «besonders gefährdeten Personen»?
- Keine Begleitpersonen in der Praxis, sie sollen während der Therapie die Praxis verlassen
- Information betreffend persönliche Gesichtsmaske (freiwillig für PatientInnen, muss von den PatientInnen selber organisiert werden)
- evtl. Maximalzahl der möglichen anwesenden Personen bestimmen und kontrollieren

Eingangsbereich und Warteraum

- Hand-Desinfektionsmittel bereitstellen
- Allenfalls Schutzwand aus Plexiglas beim Empfang installieren
- Keine Drucksachen, wie Zeitschriften, Zeitungen, etc., auflegen
- Reduktion der Stühle für die Wartenden, um 2 Meter-Abstand zu gewährleisten
- Wartezeiten reduzieren
- Räume 4x Tag für ca. 10 Minuten lüften
- Gegebenenfalls Bodenmarkierungen anbringen; sofern möglich separate Eingangs-/Ausgangswege

Patientenströme

- Behandlungsbeginn pro Therapeut/Therapeutin unterscheiden/staffeln, z.B. Therapeutin 1 Behandlungsbeginn zur vollen und zur halben Stunde, Therapeut 2 Behandlungsbeginn Viertel vor/Viertel nach usw.
- Benutzung des Trainingsraums (MTT) in Absprache mit den PhysiotherapeutInnen organisieren
- An Eigenverantwortung der PatientInnen appellieren
- Vorsicht beim Kreuzen im Gang (evtl. Bodenmarkierungen)
- Vorsicht bei Wartegruppen am Empfang – wenn möglich vermeiden (durch gestaffelte Terminvergabe)
- Mobiliar und Geräte optimal platzieren oder wenn möglich entfernen, um Platz zu schaffen

Schutzmaterial Mitarbeitende

- TherapeutInnen tragen während der Behandlung immer Gesichtsschutzmasken (Distanz < 2m)
- Es wird davon ausgegangen, dass pro Tag und Therapeut 1 Schutzmaske benötigt wird, max. 2
- Umgang mit Schutzmaske soll vorbildlich sein, vor und nach jedem Berühren der Maske werden die Hände desinfiziert oder mit Seife gewaschen
- Praxis besorgt ausreichend Schutzmaterial (Schutzmasken, Überschuhe für Domizilbehandlungen usw.)

Für die Versorgung mit Schutzmasken für die Gesundheitsberufe sind die Kantone zuständig. Für Praxen in Kantonen, in welchen diese Versorgung (noch) nicht klappt, haben wir eine Händlerliste zusammengestellt, die gemäss Auskunft vom 21.04.2020 Masken an Lager haben ([Link](#)).

Masken können – Stand 21.04.2020 – nicht über die Kostenträger abgerechnet werden.

Medizinische Trainingstherapie (MTT)

- Entfernung zwischen Geräten/Trainingsparcours und den PatientInnen an soziale Distanz (2 Meter) anpassen
- Gleichzeitige Anwesenheit verschiedener PatientInnen reduzieren/vermeiden und in Absprache zwischen TherapeutInnen genau planen
- Hygienemassnahmen: Aufsicht und Verantwortlichkeiten definieren
- An Eigenverantwortung der PatientInnen appellieren
- Der MTT-Bereich darf einzig für PatientInnen mit einer ärztlich verordneten MTT zugänglich sein.

Gruppentherapien

- Abstandsregelung jederzeit berücksichtigen
- Gruppengrösse an Räume anpassen

Behandlung besonders gefährdeter Personen

Dazu gehören:

- o Personen ab 65 Jahren

sowie Personen, die folgende Erkrankungen aufweisen:

- o Bluthochdruck
- o Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- o Chronische Atemwegserkrankungen
- o Diabetes
- o Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen
- o Krebs unter medizinischer Behandlung

Zu beachten ist:

- Sowohl PatientIn, als auch TherapeutIn tragen während der ganzen Behandlung eine Schutzmaske, PatientIn kommt mit eigener Schutzmaske
- Begegnung bzw. Kontakt mit anderen Personen vermeiden (bei der Terminplanung und -organisation berücksichtigen, z.B. mit Randzeiten)
- Falls Transport unzumutbar, Domizilbehandlung erwägen, mit PatientIn oder Patienten besprechen, allenfalls Rücksprache mit dem verordnenden Arzt halten (Anpassung der Verordnung, Vermerk in Krankengeschichte)

Behandlungen in Alters- und Pflegeheime

Vor der Wiederaufnahme von Behandlungen in Alters- und Pflegeheimen soll die geltende Zulassungsregelung mit jeder Institution einzeln abgeklärt werden. Verschiedene Kantone und Gemeinden haben ihre Alters- und Pflegeheime zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von der Aussenwelt abgeriegelt

Leistungen auf räumliche Distanz (Tele-Physiotherapie)

Die Empfehlungen des BAG vom 6. April 2020 zur «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» treten mit der Lockerung der Massnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus am 27. April 2020 ausser Kraft, weil auf diesem Zeitpunkt auch die Einschränkung der Behandlungen auf dringend notwendige Therapien aufgehoben wird.

Alle Behandlungen, Beratungen und Instruktionen müssen ab den 27. April 2020 als Präsenzbehandlungen durchgeführt werden.

Inspektionen

Die zuständigen kantonalen Behörden sind befugt, einzelne Gesundheitseinrichtungen zu schliessen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Zuständig für die Beaufsichtigung der Betriebe sind die kantonalen Arbeitsinspektorate, die

SUVA sowie die kantonalen Gesundheitsdirektionen. Diese führen unangemeldete Inspektionen durch.

Mitarbeitende

- Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung zu Hause bleiben und nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten einführen
- Hygienemassnahmen einplanen (Desinfektion, Reinigung, Lüften) und im Schutzkonzept vermerken
- Schutzmaterial, Arbeitskleider und deren Reinigung definieren

Besonders gefährdete Mitarbeitende

Arbeitgebende (Praxisinhaber) müssen besonders gefährdete Mitarbeitende schützen. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 präzisiert, wer besonders gefährdet ist (siehe «Behandlung besonders gefährdeter Personen-2») und was im Rahmen der Schutzmassnahmen zu beachten ist.

Arbeitgeber haben den besonders gefährdeten Personen, zum Beispiel den administrativ tätigen Mitarbeitenden, zu ermöglichen, ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Kann die besonders gefährdete Person nur vor Ort arbeiten, müssen die Arbeitgeber Abläufe und Räume so anpassen, dass die betroffene Person geschützt ist. Wenn sich ein Arbeitgeber nicht daranhält, kann der Betrieb geschlossen werden.

Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen. Wenn es nicht möglich ist, dass eine betroffene Person zu Hause arbeitet und sie das Risiko am Arbeitsplatz als zu hoch einstuft, kann sie die Arbeit im Betrieb ablehnen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Lohn weiterbezahlen.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.